



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

ÜBERBLICK
NEUTRALITÄTSPFLICHTEN
KOMMUNALER
MANDATSTRÄGER*INNEN

NEUTRALITÄTSPFLICHTEN KOMMUNALER MANDATSTRÄGER*INNEN

Kommunale Mandatsträger*innen, etwa Bürgermeister*innen oder Landrät*innen, stehen immer wieder vor der Frage, inwieweit sie sich gegen verfassungsfeindliche oder antidemokratische Bestrebungen positionieren dürfen. Dürfen sie zu einer Demonstration gegen eine Partei aufrufen? Dürfen sie eine Partei als verfassungsfeindlich bezeichnen?

Ergebnis

Kommunale Wahlbeamte*innen dürfen und müssen sich durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen. Als Teil der Verwaltung sind sie dabei an Neutralitätspflichten gegenüber politischen Parteien gebunden: Sie dürfen in amtlicher Funktion staatliche Ressourcen nicht nutzen, um für oder gegen eine Partei zu werben.

Diese Pflichten gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Aus dem Grundsatz der wehrhaften Demokratie ergibt sich, dass kommunale Wahlbeamte*innen befugt und verpflichtet sind, die Werte der Verfassung zu verteidigen – auch gegenüber politischen Parteien. Voraussetzung ist, dass sie dies ausdrücklich zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tun.

Verfassungsrechtliche Grundlagen und Herleitungen

Grundlage der staatlichen Neutralitätspflichten sind das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG und die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 38 Abs. 1 GG. Nach dem Demokratieprinzip geht alle Macht vom Volk aus. Bürger*innen müssen ihren politischen Willen dafür frei und ohne staatliche Einflussnahme bilden können. Aus Art. 21 GG folgt, dass der Staat sicherstellen muss, dass alle Parteien gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen können. Über Art. 28 Abs. 1 GG gelten diese Prinzipien auch auf kommunaler Ebene und damit auch für kommunale Wahlbeamte*innen.

Gleichzeitig haben kommunale Wahlbeamte*innen – vergleichbar mit Regierungsgliedern – als politische Repräsentant*innen der Kommune das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit durch sachgerechte Informationen und Einordnungen am politischen Diskurs zu beteiligen.

Inhalt und Reichweite von Neutralitätspflichten

Die Neutralitätspflichten gelten nur, wenn Amtsträger*innen in amtlicher Funktion handeln. Ob eine Handlung amtlich ist, hängt vor allem davon ab, ob die Amtsträger*innen amtliche Ressourcen nutzen – also Mittel oder Möglichkeiten, die ihnen nur aufgrund ihres Amtes zur Verfügung stehen. Daneben spielen Inhalt und Kontext der Äußerung eine wichtige Rolle.

Inhaltlich umfassen die Neutralitätspflichten ein Identifikations- und ein Bewertungsverbot. Ein*e Amtsträger*in darf in amtlicher Funktion und durch Nutzung amtlicher Ressourcen keine Partei unterstützen oder abwerten. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nicht nach der inneren Motivation des*der Amtsträger*in, sondern danach, wie die Äußerung auf eine*n durchschnittliche*n Bürger*in wirkt.

Die kommunikative Verfassungsverteidigung als Rechtfertigungsgrund

Ein Eingriff in die Chancengleichheit von Parteien kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn er der Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Amtsträger*innen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, sich für die Grundwerte der Verfassung einzusetzen – auch gegenüber politischen Parteien. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der wehrhaften Demokratie.

Damit eine Handlung als Verfassungsverteidigung gerechtfertigt ist, muss deutlich sein, dass sie zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgt. Außerdem muss sie auf Tatsachen beruhen und nachvollziehbar sein, um dem staatlichen Sachlichkeitsgebot zu genügen.

Beispiel: Wenn eine Partei auf einem Plakat „islamfreie Schulen“ fordert, darf ein*e kommunale Amtsträger*in öffentlich erklären, dass die Partei mit dieser Forderung den Grundwerten der Verfassung widerspricht. Dabei sollte deutlich werden, dass diese Einschätzung dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient.

Besonderheiten des Beamtenrechts

Kommunale Wahlbeamt*innen sind Beamt*innen auf Zeit, weshalb für sie auch das Beamtenrecht gilt. Nach § 33 Abs. 2 BeamtStG sind sie zur Mäßigung und Zurückhaltung verpflichtet. Gleichzeitig ergibt sich für sie aus § 33 Abs. 1 BeamtStG und Art. 33 Abs. 5 GG aber auch die Pflicht, aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Für kommunale Wahlbeamt*innen ergibt sich damit neben der verfassungsrechtlichen Befugnis auch die beamtenrechtliche Pflicht zur kommunikativen Verfassungsverteidigung.

Impressum

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Telefon 030 549 08 10 – 0

Fax 030 549 08 10 – 99

info@freiheitsrechte.org

PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Prof. Dr. Nora Markard

Prof. Dr. Boris Burghardt

Dr. John Philipp Thurn

Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner

Felix Reda

Prof. Dr. Leonie Steinkl LL.M.

V.i.S.d.P.

Malte Spitz

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Autorin

Luise Bublitz

Grafik und Layout

Bernhard Leitner

Titelbild

[wirestock](#)

Social Media

[instagram.com/freiheitsrechte](https://www.instagram.com/freiheitsrechte)

[youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte](https://www.youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte)

<https://chaos.social/@Freiheitsrechte>

<https://www.linkedin.com/company/freiheitsrechte/>

<https://bsky.app/profile/freiheitsrechte.org>

Dieses Dokument fällt unter CC-BY-4.0



Dieses Projekt wird gefördert durch die Stiftung Mercator

STIFTUNG
MERCATOR



WIR GEHEN FÜR DIE GRUNDRECHTE VOR GERICHT.
UNTERSTÜTZEN SIE UNS DABEI.
[FREIHEITSRECHTE.ORG/JOIN](https://www.freiheitsrechte.org/join)